

98/ 2024 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann und den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag
- die Mitglieder des ÖÄK-Referats für Schulärztinnen und Schulärzte

Wien, 22.05.2024

Mag.LM/gh

Betrifft: Kundmachung der 126. Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über das Verhalten in der Schule und Maßnahmen für einen geordneten und sicheren Schulbetrieb – Schulordnung 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir dürfen Sie über die am 21.05.2024 mit BGBl. II Nr. 126/2024 erfolgte o.g. Kundmachung informieren.

Sie sieht - wie bisher - vor, dass bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit oder bei häufigerem krankheitsbedingtem kürzerem Fernbleiben die Klassenvorständin/ der Klassenvorstand oder die Schulleiterin/ der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen kann, sofern Zweifel darüber bestehen, ob eine Krankheit oder Erholungsbedürftigkeit gegeben war (§ 6 Abs 2 Z 3 Schulordnung 2024 iVm § 45 Schulunterrichtsgesetz). Neu sind die in § 6 Abs 4 Schulordnung 2024 geschaffenen Anforderungen an die ärztliche Bestätigung, welche nur von einer/ einem in Österreich oder im EWR zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärztin/ Arzt ausgestellt sein darf sowie Ort und Datum der Ausstellung, die ausstellende Ärztin/ den ausstellenden Arzt und die Person, auf welche sich die Bestätigung bezieht, zu enthalten hat.

Die Verordnung tritt mit 1. September 2024 in Kraft. In der Anlage erhalten Sie das Bundesgesetzblatt zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen



KAD HR Doz. (FH) Dr. Lukas Starker
i.A. für den Präsidenten



Anlage